

Kalbitzer, Hellmut

Article — Digitized Version

Charakter und Probleme des neuen Zolltarifs

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kalbitzer, Hellmut (1951) : Charakter und Probleme des neuen Zolltarifs, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 31, Iss. 4, pp. 37-40

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131293>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Charakter und Probleme des neuen Zolltarifs

Hellmut Kalbitzer, Hamburg

Sowohl die internationalen Verhandlungen in Torquay über die gegenseitige Gewährung von Vorzugszöllen als auch die Beratungen der Zolltarifkommission des Bundestages sind jetzt beendet worden. Die Vertraulichkeit der Tarifkommissionsberatungen war notwendig, um die internationalen Verhandlungen nicht zu gefährden. Nur durch Indiskretionen wurden in der Wirtschaftspresse einige ungenaue Gerüchte veröffentlicht.

Wir wählen diesen Zeitpunkt, um von einem Abgeordneten, der laufend an den Arbeiten der Zolltarifkommission des Bundestages beteiligt war, einige Aufschlüsse über die wichtigsten Probleme des Tarifs zu erhalten.

Eine bis ins einzelne gehende Besprechung der 1360 Haupt- und 3296 Unterpositionen kann natürlich in diesem Rahmen nicht erwartet werden und muß späteren Kommentaren vorbehalten bleiben.

Die Redaktion

Schon in den ersten Wochen der Regierung Adenauer, im Oktober 1949, wurde durch Kabinettsbeschuß ein Zolltarifausschuß mit der Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs beauftragt.

Im April 1950 lag der Regierung ein Entwurf vor, der nach Anhörung vieler Sachverständiger und Interessenten zustande gekommen war. Nachdem die Regierung dem Entwurf zugestimmt hatte, wurde er an den Bundesrat geleitet, der keine Einwendungen erhob, und an die Hohe Kommission, die einige Zollsenkungen vorschlug, die auf den weiteren Gang der Verhandlungen jedoch bisher keinen Einfluß gehabt haben. Der Bundestag überwies den Entwurf nach kurzerer Grundsatzdebatte, bei der einerseits der Wunsch nach weitergehenden Tarifsenkungen laut wurde, andererseits aber Senkungen, die als handelspolitische Vorleistungen angesehen werden mußten, abgelehnt wurden, einer dafür gebildeten Unterkommission „Zolltarif“.

Die Arbeit dieser Kommission begann Ende Oktober unter stärkstem Zeitdruck, da die Regierung die Verabschiedung bis spätestens Ende 1950 forderte, weil zu dieser Zeit die internationalen Zolltarifverhandlungen in Torquay bereits eingesetzt hatten, bei denen man gern mit einem verabschiedeten Gesetz angetreten wäre.

Dieses Tauziehen um die Termine zwischen Ministerialbürokratie und Abgeordneten des Außenhandelsausschusses ging hinter der Bühne während des ganzen Jahres vor sich. Die Zeitnot erklärt sich daraus, daß Deutschland erst im Herbst 1949 wieder Parlament und Regierung bekam und beginnen mußte, ein jahrelanges staatliches Vakuum mit eigener Gesetzgebung aufzufüllen, während die Partner wohl vorbereitet zur Konferenz nach Torquay kamen. Als die Regierung Anfang 1950 im Außenhandelsausschuß darauf hinwies, schlugen die Abgeordneten den im Grundgesetz nicht vorgesehenen Weg vor, Regierungs- und Parlamentsausschuß die sachlichen Beratungen gemeinsam durchführen zu lassen. Nachdem die Regierung aus staatsrechtlichen Bedenken diesen Vorschlag ablehnte, konnte sie nicht erwarten, daß das Parlament seine

Pflicht vernachlässigen und ein Gesetz ungeprüft und undiskutiert annehmen würde. Die Abgeordneten rechneten damit, daß von den ausländischen Konferenzpartnern Verständnis für unsere zeitliche Benachteiligung erwartet werden könne. Diese Erwartung erfüllte sich, denn die Konferenz in Torquay schließt, ohne daß ein deutsches Zolltarifgesetz verabschiedet ist.

WIDERSTREITENDE TENDENZEN

Während der alte Tarif als Berechnungsgrundlage das Gewicht der zu verzollenden Ware nimmt, auf das der Zoll in Mark und Pfennig per Kilo festgelegt wird, errechnet der neue Entwurf den Zoll nach dem Wert der Ware, auf den prozentuale Aufschläge erhoben werden.

Das Jahr 1950 stand im Zeichen günstiger Außenhandelsentwicklung und fortschreitender internationaler Zusammenarbeit. Die Abgeordneten waren deshalb anfangs geneigt, die im Entwurf vorgeschlagenen Zollsätze generell zu senken, da internationale Fachausschüsse und Konferenzen seit Jahren eine europäische Zollunion debattieren, deren technische Voraussetzungen auch inzwischen tatsächlich geschaffen worden sind.

Aber zugleich mit den Kommissionsberatungen über den autonomen Zolltarif liefen in Torquay die internationalen Verhandlungen über die Gewährung von Vorzugszöllen zwischen den Teilnehmern. Dem Parlamentsausschuß fiel hierdurch eine Aufgabe zu, die ihm ursprünglich nicht gestellt war, nämlich mit den Regierungsvertretern aus Torquay laufend zu besprechen, welche dort auszuhandelnden Zollvergünstigungen wohl vom Parlament akzeptiert würden. Daß es zu dieser laufenden Abstimmung kam — obwohl es verfassungsrechtlich nicht notwendig war, denn die Verantwortung für die Verträge in Torquay trägt bis zur Ratifizierung durch den Bundestag die Regierung — ist die Folge der Selbstbehauptung der Unterkommission gegenüber der Zumutung der Regierung, den Tarifentwurf pauschal zu übernehmen. Durch diese enge Verbindung zu den Verhandlungen in Torquay zeigte sich mit der Zeit immer deutlicher die Tendenz des Auslandes, von seinen Zollsätzen nicht wesentlich

herunterzugehen. Das gilt besonders von Frankreich und England, so daß die skandinavischen und die Benelux-Länder sich mit ihren relativ niedrigen Tarifen benachteiligt fühlten. Für Deutschland war die obere Grenze ungefähr im Tarifentwurf festgelegt, da nach den Konferenzbedingungen die Sätze von vor dem Kriege im Durchschnitt nicht überschritten werden durften. Die Ermittlung der früheren Sätze war allerdings problematisch, da man sowohl Berechnungsmethode (Wertzölle statt Gewichtszölle) und Schema (Brüsseler Schema) geändert hatte, als auch andere Handelspartner (Verminderung des Osthandels) vorfand. Und vor allem waren durch deutsche und ausländische Preissteigerungen die Relationen zwischen der früheren absoluten und der jetzigen prozentualen Höhe nur schwer genau zu berechnen. Immerhin hatte das Ausland den deutschen Tarifentwurf in dieser Hinsicht bei Beginn in Torquay als befriedigend bezeichnet. Die Tendenz des Auslandes, an seinen zum Teil viel höheren Zollsätzen festzuhalten, machte es der Kommission zur Pflicht, deutscherseits Vorleistungen in Form von Zollsenkungen zu verhindern. Besonders da seit dem Herbst auch für den größten Liberalisierungsoptimisten klar wurde, daß die bisherige deutsche Außenhandelspolitik an den zu weitgehenden Vorleistungen in der Liberalisierung des Außenhandels scheitern mußte. Es mußte deshalb auch bedacht werden, bei späteren Verhandlungen der deutschen Handelspolitik weitere Verhandlungsreserven zu erhalten.

Außerdem einigte sich die Kommission darauf, die in Torquay durch Verhandlung zugestandenen Vorzugszölle nicht zu stark unter die zu beschließenden autonomen Zölle fallen zu lassen, um nicht den Eindruck unseriöser Verhandlungsspannen aufkommen zu lassen. Ein Unterschied von etwa 25 % (das sind bei einem Zollsatz von z. B. 20 % nur 5 Punkte) zwischen Vorzugs- und Verhandlungszöllen wurde im allgemeinen für angebracht gehalten.

All diese zu berücksichtigenden Faktoren machten eine systematische Errechnung der Zollsätze unmöglich. Man war vielmehr auf praktische Überlegungen im Einzelfall angewiesen. Das macht eine Erklärung wenigstens für die wichtigsten Einzelpositionen notwendig.

Gesagt werden muß noch, daß die Unterkommission im Gegensatz zum Regierungsausschuß, der die Vorlage ausarbeitete, die Anhörung von Interessenten im Ausschuß grundsätzlich ablehnte, um nicht von der Flut der Interessenten erdrückt zu werden und eine möglichst unabhängige Beurteilung zu ermöglichen. Dabei blieb es jedem Abgeordneten außerhalb der Kommission überlassen, Interessenten anzuhören, die sowohl persönlich vorsprachen als auch in Briefen und Denkschriften um Berücksichtigung nachsuchten. Die Ergebnisse der Beratungen mußten natürlich solange vertraulich behandelt werden, wie die Verhandlungen in Torquay anhielten, da sonst die Wirkung von in der Kommission verabredeten Verhandlungsmargen gegenüber den Kontrahenten verpufft wäre.

Die jetzt von der Unterkommission dem Plenum des Bundestags vorzulegenden Abänderungen des Regie-

rungsentwurfs werden dort öffentlich diskutiert und, soweit eine Einigung noch nicht erzielt wird, zu einer letzten Beratung der Unterkommission wieder überwiesen. Eine solche letzte Beratung wird in diesem Falle besonders wichtig sein, um die bisher notwendigerweise eingeschränkte Publizität vor der endgültigen Verabschiedung wirksam herzustellen. Man wird jedoch nicht viele Interessentenwünsche berücksichtigen können, schon um nicht das ganze Werk der in Torquay ausgehandelten Vorzugszölle zu gefährden. Denn die Nichtratifizierung der dort abgeschlossenen Handelsverträge ergäbe für Deutschland einen unübersehbaren Handelsschaden. Aber welcher Beteiligte wollte schon jetzt garantieren, daß sich nicht einzelne Änderungen im Gesamtinteresse notwendig machen, die bis heute noch nicht erkannt sind?

AGRARZOLLE

Die Landwirtschaft hat im Bundestag die weitaus beste Interessenvertretung, die sich durch alle Parteien zieht, ironisch oft als „grüne Front“ bezeichnet wird und frei von aller Theorie über „freie Marktwirtschaft“ einen starken Protektionismus für sich fordert.

Die Landwirtschaft kann sich, anders als Gewerbe und Handel, bei unrentablen Preisen durch Drosselung der Produktion über Wasser halten, da sich der Bauer durch Senkung der Lebensansprüche weitgehend zum Selbstversorger machen kann. Sind der Landwirtschaft durch Schutzzölle dagegen auskömmliche Preise garantiert, so fehlt ihr der Anlaß zur Rationalisierung. Diese Tatsachen schufen „die Not der Landwirtschaft“, die zum Repertoire jedes bäuerlichen Versammlungsredners gehört. Dahinter verstecken sich echte Schwierigkeiten und erpresserische Wünsche nach staatlichen Preisgarantien. Das Ergebnis ist seit 80 Jahren eine staatliche Schutzzollpolitik, die der Landwirtschaft ihr Auskommen sicherte, aber die nötige Modernisierung nicht erzwang, denn aus historischen und menschlichen Gründen herrscht unter den Bauern nicht das kommerzielle Prinzip der preiswertesten Produktion, so daß die deutsche Landwirtschaft heute nicht optimal leistungsfähig ist.

Diesem krisenhaften Zustand ist über die Preise nicht beizukommen, weil durch erhöhte Gewinne die Modernisierung nicht angeregt wird. Hierzu bedarf es vielmehr direkter finanzieller und organisatorischer Staatshilfen, wie z. B. Meliorationen und landwirtschaftliche Schulen, die durch keine noch so vorteilhafte Zollpolitik bewirkt werden können.

Über den Zollschutz der Viehwirtschaft konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Da hier so extreme Preisschwankungen wie bei Obst und Gemüse nicht zu erwarten sind, kam eine Sicherung durch Gewichtszölle nicht in Frage. Aber während Regierung und SPD. einen autonomen Zollschutz von 15 % für ausreichend hielten, beschlossen die Regierungsparteien einen solchen von 20 %. Das Hauptargument der SPD., daß über das Notwendigste hinausgehende Agrarzölle die Lebenshaltung der städtischen Bevölkerung verteuern und damit die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Exports auf dem Umweg über erhöhte Lebenshaltungskosten der Industriearbeiter vermindern, wurde nicht anerkannt.

Dagegen herrschte Einmütigkeit über die Notwendigkeit, klimatische und sonstige natürliche Benachteiligungen der deutschen Landwirtschaft durch Zollschutz auszugleichen. Bei Obst und Gemüse liegt die Saison bei den westlichen und südlichen Nachbarn naturgemäß früher, und bei Beginn der deutschen Saison kann vom Ausland her eine Schwemme zu ruinösen Preisen herbeigeführt werden. Deshalb entschloß man sich bei diesen Produkten zu saisonmäßigen Zollzuschlägen und zu einem Abgehen vom Wertzollsystem, weil dieses bei unverhältnismäßigen Preistürzen die Schutzfunktionen verliert. Bei Kohl und Äpfeln z. B. hat man sich deshalb entschlossen, neben dem saisonmäßig wechselnden Wertzoll einen Mindestgewichtszoll festzusetzen. Der konkrete Anlaß zu dieser Entscheidung war die Obst- und Gemüseschwemme des vergangenen Jahres, die den Obst- und Gemüsebauern Not statt Segen brachte und die inländische Ernte teilweise verderben ließ.

ERMÄCHTIGUNGSKLAUSEL

Da nur die Hälfte der deutschen Ernährung im Inland erzeugt wird, sah schon der Regierungsentwurf für etliche lebenswichtige Artikel eine Klausel vor, die die Regierung ermächtigen sollte, bei internationalen Verteuerungen und Verknappungen die Zölle für die betreffenden Positionen zu ermäßigen oder aufzuheben. Obwohl die deutsche Landwirtschaft gegen ausländischen Preisdruck außer durch die Zölle auch durch sogenannte „Einfuhrschleusen“ (staatliche Einfuhr- und Vorratsstellen u. a. für Getreide, Fett und Fleisch) geschützt ist, sah sie in dieser Klausel ein staatliches Preisdruckmittel.

Auch die Verhandlungsdelegation in Torquay machte Bedenken gegen diese Klausel geltend, weil Positionen, die mit der Aussicht auf Ermäßigung versehen sind, natürlich keinen vollen Gegenwert für vom Ausland zu gewährende Vergünstigungen sind. Trotzdem wurde die Notwendigkeit allgemein anerkannt, und der Streit ging schließlich um das staatsrechtliche Prinzip, ob eine Ermächtigung, die der Regierung ein Verordnungsrecht gibt, mit einer Auflage des Parlaments versehen werden kann, die sein vorheriges Einverständnis zur Bedingung macht. Die bisherige Diskussion scheint eine Mehrheit für die Auffassung zu ergeben, die statt der zeitraubenden parlamentarischen Gesetzgebung einen an parlamentarische Zustimmung gebundenen Verordnungsweg vorsieht. Die starke Veränderlichkeit der heutigen Weltwirtschaftslage macht diese gesteigerte parlamentarische Beweglichkeit notwendig. Als Unikum sei vermerkt, daß ein leitender Ministerialbeamter bis zuletzt eine generelle Regierungsermächtigung, ohne Mitwirkung des Parlaments, zur Veränderung des ganzen Zolltarifs forderte, wie es die Nationalsozialisten kurz vor dem Kriege eingeführt hatten.

Die steigende Unsicherheit der Weltmärkte führte während der Beratungen dazu, nach und nach auch für Positionen der gewerblichen Wirtschaft diese Klausel vorzusehen. Es fallen jetzt unter anderem darunter: Getreide, Schlachtvieh, Speisefette, Gemüse, Papier, Baumaterial und Aluminium (letzteres war von der Regierung schon vorgesehen).

Die Labilität der nationalen und internationalen Wirtschaftslage läßt für die Zukunft ein derart statistisches Zolltarifgesetz wie das vom Anfang des Jahrhunderts kaum wieder möglich erscheinen. Die Schwierigkeit liegt heute darin, ein Gesetz zu schaffen, das beweglich genug ist, um sich der wirtschaftlichen Lage zweckvoll anpassen zu können, aber fest genug, um das Wort „Gesetz“ überhaupt zu rechtfertigen und nicht in seiner Bedeutung zu einem „Ermächtigungsgesetz“ zu erweichen.

FINANZZOLLE

Vom Grundsatz, die Zollhöhe nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen zu bemessen, bilden die Finanzzölle eine Ausnahme. Sie sichern dem Staat feste Einnahmen und sind deshalb weiterhin als Gewichtszölle vorgesehen, um in ihrer Höhe nur den Schwankungen des Verbrauchs, nicht aber darüber hinaus den Preisschwankungen unterworfen zu sein.

Bei Tabak, Kaffee und Tee ist die fiskalische Haupteinnahmequelle nicht einmal der Zoll, sondern die außerdem auf diese Waren erhobene Verbrauchssteuer. Beim Tabak wird die nach Herkunft und Art nicht unterschiedene Zollbelastung hinterher durch Differenzierung der Tabaksteuer nach der Art des Endprodukts (Zigaretten, Rauchtobak usw. haben unterschiedliche Steuersätze) im Interesse des inländischen Tabakanbaus und der Tabakindustrie abgestuft. Bei Kaffee und Tee liegen die Verhältnisse einfacher, und es liegt deshalb kein Grund vor, die fiskalische Belastung in Zoll und Steuer aufzuspalten. Auch das Ausland betrachtet bei Handelsvertragsverhandlungen beide Belastungen zusammen. Der Vorschlag, Steuer und Zoll bei Kaffee und Tee zusammenzulegen, ist zwar noch nicht entschieden, wird aber im Interesse der Verwaltungsvereinfachung weiter verfolgt. Zu den Positionen der Finanzzölle rechnet die Regierung darüber hinaus auch Kakao, den sie mit 10 %, und Gewürze, die sie mit 25 % Wertzoll belegte, statt entsprechend dem Finanzzollprinzip. Gewichtszölle vorzunehmen.

Die SPD. wandte sich mit Nachdruck gegen diese Ausweitung der Finanzzölle auf Volksnahrungsmittel. Die Unlogik, hier Wertzölle vorzusehen, zeigt, daß hier zumindest eine mangelnde Durcharbeitung der Materie stattgefunden hat. Das Hauptargument des Finanzministeriums für die Zölle war, daß solche indirekten Belastungen sich auf den Verbraucherpreis kaum auswirkten, da die Verdienstspannen bei Schokolade etwa 50 % vom Verbraucherpreis ausmachten und die Preisbildung für Gewürze überhaupt nur spekulativ sei. Dieses Argument, daß die Belastung darum nur den Handel trafe, wurde als überspitzt zurückgewiesen.

VERTEILERSPANNEN

Aber auch bei etlichen anderen Positionen spielte der Hinweis eine Rolle, daß ein Druck auf die Produzenten, durch niedrigen Zollschutz ihre Produktion zu verbilligen, sich auf den Verbraucherpreis nicht voll auswirke, da die Distributionskosten — angefangen beim Verkaufsapparat des Produzenten selber — oft mehr als die Herstellungskosten ausmachten. Dieser Kostenanteil ist nicht nur jeder Rationalisie-

rung unzugänglich, sondern hat sich, über einen längeren Zeitraum gesehen, erhöht. Angesichts der gegenwärtigen Preissteigerungen ist wiederholt auf die scheinbar widerspruchsvolle Tatsache hingewiesen worden, daß dort, wo die „freie Konkurrenz“ am ehesten zu finden sei, nämlich im Handel, am wenigsten rationalisiert ist. Es liegt daher nahe, an diesem Kostenteil Abstriche vorzunehmen. Das ist, wie die Erfahrung zeigt, mit „marktkonformen“ Mitteln nicht zu erreichen, sondern nur durch organisatorische Änderungen in der gesamten volkswirtschaftlichen Struktur. Insofern bestehen hier Analogien zu der oben erwähnten Situation in der Landwirtschaft. Handel, Gewerbe und Landwirtschaft unterliegen verschiedenen Entwicklungstendenzen und sind deshalb nicht mit gleichen wirtschaftlichen Mitteln zu entwickeln.

Obwohl diese Frage kein unmittelbarer Teil des Zolltarifs ist, bedarf sie doch in diesem Zusammenhang der Berücksichtigung, weil das Argument, niedrige Zölle seien für billige Verbraucherpreise entscheidend, hierdurch in seiner Bedeutung begrenzt wird. Das der Wissenschaft bekannte Problem ist bei diesen Beratungen in das Blickfeld der Wirtschaftspolitik gerückt und verdient hier nachhaltige Beachtung.

GEWERBLICHE ZOLLE

Kunstdünger. Während der Regierungsentwurf für die meisten Kunstdüngerarten prohibitive Höchstsätze von 35 % und für Kali von 20 % vorsah, forderte der Agrarausschuß des Bundestages Zollfreiheit, um die Landwirtschaft billigst zu versorgen.

Beide Extreme hielten einer Prüfung nicht stand. Der Regierungsentwurf hatte diesen Industrien offenbar ein erheblich übertriebenes Schutzbedürfnis zugebilligt, während die Landwirtschaftsvertreter kurzfristig in ihren Forderungen waren, denn ohne jeden Schutz sind diese Industrien nicht lebensfähig. Die Fabriken sind zum Teil durch Bomben und Demontage geschädigt. Einige der Chemikalien sind Abfallprodukte ausländischer Rüstungsindustrien und deshalb hier nicht gleich billig herzustellen. Zollfreiheit würde für die Landwirtschaft wahrscheinlich die Abhängigkeit von ausländischen Kunstdüngerlieferungen zur Folge haben und auf die Dauer nicht vorteilhaft sein. Die Kommission einigte sich auf mittlere Sätze.

Textilien. Auf dem Gebiet der Textilien konnte keine Einigkeit in der Kommission erzielt werden. Die Textilindustrie führt für ihr Schutzbedürfnis Kriegsschäden, Zonentrennung und ausländische Rohstoffabhängigkeit, die übersteuerten Rohstoffeinkauf zur Folge habe, ins Feld. Dagegen stehen die Verbraucherinteressen, die bessere Qualitäten zu billigeren Preisen aus dem Ausland beziehen können. Der enorme Textilienbedarf der gesamten Bevölkerung, der eine Kriegsfolge ist, muß unbedingt befriedigt werden. Zudem hat man von der Textilindustrie den Eindruck unverletzbarer Knappheitsgewinne seit der Währungsreform. Der Verbraucherstandpunkt wurde mit bemerkenswertem Nachdruck vom Textilhandel geteilt. Über die schließliche Höhe der einzelnen Positionen wird der Bundestag endgültig entscheiden müssen.

Verbotene und beschränkte Industrien. Für Kriegsmaterial, dessen Einfuhr verboten ist, einigte man sich statt irgendwelcher Zollsätze auf Einfügung einer Anmerkung, daß diese Frage nicht zur deutschen Kompetenz gehöre. Für Buna und andere noch verbotene Industrien ist Zollfreiheit vorgesehen, mit der Absicht, bei Aufhebung der Verbote durch eine Ermächtigungsklausel (mit umgekehrter Wirkung wie die oben erwähnte Klausel) einen Zollschutz einzuführen, da diese stark geschwächten Industrien nicht ohne Zollschutz von vorn beginnen können. Produktionsbeschränkte Industrien, wie z. B. Aluminium und Kugellager, haben einen Schutz erhalten, den sie bei ungehemmter Produktionsfähigkeit wohl nicht verdienen. Aber die politische Benachteiligung dieser Industrien mußte in Rechnung gestellt werden. Über die Eisenzölle konnte man nicht zu einer abschließenden Entscheidung kommen, da der Schuman-Plan in seiner Auswirkung noch nicht zu übersehen ist.

Mechanische Massengüter. Während die meisten Maschinen-, Elektro- und optischen Positionen mäßige Zollsätze haben, da die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt durchaus konkurrenzfähig ist, sind für Autos, Fahrräder, Kühlschränke und Schreibmaschinen prohibitive Schutzzölle vorgesehen. In einer solchen Behandlung liegt die Gefahr, diese Industrien dazu zu veranlassen, ihre Waren nicht durch möglichst niedrige Preisstellung weitesten Käuferschichten zu erschließen, sondern den Inlandmarkt durch Ausschaltung der Auslandskonkurrenz als ein Schutzgebiet für überhöhte Preise anzusehen.

So sind beispielsweise die deutschen Fahrräder nicht nur zu teuer (aus gekauften Einzelteilen baut sich der Bastler selber ein billigeres Rad), sondern gegenüber ausländischer Konkurrenz auch technisch veraltet. Kühlschränke gelten hierzulande als Luxus und können nur durch wesentliche Verbilligung zu Massenartikeln werden. Ähnlich liegt es bei Schreibmaschinen, die offenbar auch mit ungewöhnlich hohen Verteilungskosten belastet sind.

Personenautos, deren Verkaufspreise sich seit der Währungsreform überhaupt nicht nach den Herstellungskosten richten, sondern nur als monopolistische Knappheitspreise anzusprechen sind, sind auch im konkurrierenden Ausland durch prohibitive Zölle abgeschirmt. Eine Öffnung des deutschen Marktes, ohne entsprechende Maßnahmen in Italien, Frankreich und England, wäre einseitig gegen Deutschland gerichtet. Es ist deshalb nur zu hoffen, daß auch unsere Handelspartner diesen Protektionismus eindämmen.

Wenn der Weg, durch Zollsenkungen diese Industrien zu wesentlichen Preisreduzierungen und ausreichender Marktbefriedigung zu veranlassen, verschlossen bleibt, müssen andere wirtschaftspolitische Maßnahmen ergriffen werden. Der Zolltarif kann nur dann wirkungsvoll eingesetzt werden, wenn das Ausland sich des gleichen Mittels bedient.

Die wirtschaftliche Integration Europas ist nicht durch technische Vereinbarungen über das Zollschemata zu erreichen, sondern nur wenn man sich entschließt, durch Zollsenkungen die eigene Produktion der ausländischen Konkurrenz auszusetzen.